Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 10.12.2025 Drucksache 19/8768

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Jurca AfD**
vom 09.09.2025

Zivilcourage und strafrechtliche Folgen für Helfer in Bayern

In Bayern gibt es immer wieder Berichte über Bürgerinnen und Bürger, die in Notsituationen einschreiten, um andere Menschen vor Gewalt oder Straftaten zu schützen. Dabei kommt es jedoch vor, dass gegen diese Helfer selbst strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet oder sogar Verurteilungen ausgesprochen werden, etwa wegen Körperverletzung, Freiheitsberaubung oder Nötigung. Dies wirft Fragen nach dem Umfang solcher Verfahren, ihrer statistischen Erfassung sowie den Konsequenzen für die Betroffenen auf.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.1 Wie viele Ermittlungsverfahren wurden in Bayern in den Jahren 2019 bis 2024 gegen Personen eingeleitet, die nach eigener Darstellung aus Zivilcourage gehandelt haben (bitte Anzahl der Verfahren nennen, die jeweils auf die einzelnen Jahre entfielen)? 3

1.2 Wie viele Verfahren entfielen jeweils auf die einzelnen Deliktskategorien (z. B. Körperverletzung, Freiheitsberaubung)? 3

1.3 Erfolgt eine gesonderte statistische Erfassung des Motivs „Zivilcourage“? 3

2.1 Wie viele Anklagen wurden in den Jahren 2019 bis 2024 aus den in Frage 1 genannten Ermittlungsverfahren erhoben? 3

2.2 Wie viele Anklagen entfielen jeweils auf die einzelnen Jahre? 3

2.3 Wie viele Anklagen entfielen jeweils auf die einzelnen Deliktskategorien? 3

3.1 Wie viele Verurteilungen ergingen in den Jahren 2019 bis 2024 in Fällen, in denen die Beschuldigten angaben, aus Zivilcourage gehandelt zu haben? 3

3.2 Wie viele Verurteilungen entfielen jeweils auf die einzelnen Jahre? 3

4.1 Wie viele Verurteilungen entfielen jeweils auf die einzelnen Deliktskategorien? 3

4.2 Wie viele Verurteilungen entfielen jeweils auf die einzelnen Strafarten (Geldstrafe, Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung)? 3

4.3 Wie viele Freisprüche erfolgten in den Jahren 2019 bis 2024 in Fällen, in denen die Beschuldigten angaben, aus Zivilcourage gehandelt zu haben? ... 3

5.1 Wie viele Freisprüche entfielen jeweils auf die einzelnen Jahre? ... 3

5.2 Wie viele Freisprüche entfielen jeweils auf die einzelnen Deliktskategorien? ... 4

5.3 Welche rechtlichen oder statistischen Definitionen werden in Bayern genutzt, um das Handeln „aus Zivilcourage“ zu erfassen? ... 4

6.1 Existieren interne Handreichungen oder Leitlinien für Polizei und Staatsanwaltschaft hierzu? ... 4

6.2 Wird der Begriff „Zivilcourage“ in Aktenvermerken oder polizeilichen Lagebildern geführt? ... 4

6.3 Wie erfolgt die Identifizierung solcher Fälle in der Praxis, wenn keine gesonderte Erfassung vorliegt? ... 4

7.1 Welche Rolle spielen der § 32 Strafgesetzbuch (StGB; Notwehr) und der § 34 StGB (rechtfertigender Notstand) bei den in den Fragen 1.1 bis 5.3 genannten Verfahren? ... 4

7.2 In wie vielen Fällen wurde ein Strafverfahren nach diesen Vorschriften eingestellt bzw. erfolgte ein Freispruch unter Berufung auf diese Vorschriften? ... 5

7.3 Sind Fälle bekannt, in denen trotz Vorliegens dieser Rechtfertigungsgründe eine Verurteilung ausgesprochen wurde? ... 5

8.1 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um Bürgerinnen und Bürger, die aus Zivilcourage handeln, rechtlich zu schützen (bitte auch auf bestehende Programme oder Informationskampagnen zur rechtlichen Aufklärung eingehen)? ... 5

8.2 Werden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte geschult, Zivilcourage bei der Bewertung von Fällen besonders zu berücksichtigen? ... 5

8.3 Gibt es Unterstützungsangebote für Beschuldigte, die aus Zivilcourage gehandelt haben (z. B. Opferfonds, Rechtsschutz)? ... 5

Hinweise des Landtagsamts ... 7

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, soweit die dortigen Geschäftsbereiche betroffen sind
vom 31.10.2025

1.1 Wie viele Ermittlungsverfahren wurden in Bayern in den Jahren 2019 bis 2024 gegen Personen eingeleitet, die nach eigener Darstellung aus Zivilcourage gehandelt haben (bitte Anzahl der Verfahren nennen, die jeweils auf die einzelnen Jahre entfielen)?

1.2 Wie viele Verfahren entfielen jeweils auf die einzelnen Deliktskategorien (z. B. Körperverletzung, Freiheitsberaubung)?

1.3 Erfolgt eine gesonderte statistische Erfassung des Motivs „Zivilcourage“?

2.1 Wie viele Anklagen wurden in den Jahren 2019 bis 2024 aus den in Frage 1 genannten Ermittlungsverfahren erhoben?

2.2 Wie viele Anklagen entfielen jeweils auf die einzelnen Jahre?

2.3 Wie viele Anklagen entfielen jeweils auf die einzelnen Deliktskategorien?

3.1 Wie viele Verurteilungen ergingen in den Jahren 2019 bis 2024 in Fällen, in denen die Beschuldigten angaben, aus Zivilcourage gehandelt zu haben?

3.2 Wie viele Verurteilungen entfielen jeweils auf die einzelnen Jahre?

4.1 Wie viele Verurteilungen entfielen jeweils auf die einzelnen Deliktskategorien?

4.2 Wie viele Verurteilungen entfielen jeweils auf die einzelnen Strafarten (Geldstrafe, Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung)?

4.3 Wie viele Freisprüche erfolgten in den Jahren 2019 bis 2024 in Fällen, in denen die Beschuldigten angaben, aus Zivilcourage gehandelt zu haben?

5.1 Wie viele Freisprüche entfielen jeweils auf die einzelnen Jahre?

5.2 Wie viele Freisprüche entfielen jeweils auf die einzelnen Deliktskategorien?

5.3 Welche rechtlichen oder statistischen Definitionen werden in Bayern genutzt, um das Handeln „aus Zivilcourage“ zu erfassen?

Die Fragen 1.1 bis 5.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Weder die Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte noch das Tabellenprogramm der Strafverfolgungsstatistik treffen Aussagen zu den Hintergründen von Tat, Tätern oder Tatopfern bzw. zu den Modalitäten der Tat. Es wird auch keine Aussage darüber getroffen, ob das Tatmotiv Zivilcourage vorliegt oder sich Betroffene darauf berufen würden.

Weitere Statistiken, die über den gewünschten Sachverhalt Auskunft geben könnten, gibt es im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz nicht.

Mangels statistischer Daten können die Fragen in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Die Fragen könnten nur beantwortet werden, wenn die Verfahrensakten händisch durchgesehen würden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

6.1 Existieren interne Handreichungen oder Leitlinien für Polizei und Staatsanwaltschaft hierzu?

Bayernweite Handreichungen oder Leitlinien existieren nicht.

6.2 Wird der Begriff „Zivilcourage“ in Aktenvermerken oder polizeilichen Lagebildern geführt?

6.3 Wie erfolgt die Identifizierung solcher Fälle in der Praxis, wenn keine gesonderte Erfassung vorliegt?

Die Fragen 6.2 und 6.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich erfolgt im Rahmen des sog. Ermittlungsberichts eine umfassende Darstellung des Tatgeschehens. Hierzu gehört auch die Darstellung des Motivs der vorliegenden Tathandlung. Ein entsprechendes Schlagwort existiert in diesem Zusammenhang nicht. Eine automatisierte Auswertung dieser Motivlage ist mangels expliziter valider Rechercheparameter nicht möglich.

Zivilcourage stellt kein spezifisch juristisches Phänomen dar, weshalb keine gesetzliche Definition von Zivilcourage existiert. Mangels klarer gesetzlicher Vorgaben und der nur mittelbar strafrechtlichen Relevanz gibt es in der staatsanwaltschaftlichen Praxis folglich auch keine internen Handreichungen oder Vorgaben zur Führung von Aktenvermerken. In der Praxis werden solche Fälle im Rahmen des geltenden Rechtsrahmens gewürdigt.

7.1 Welche Rolle spielen der § 32 Strafgesetzbuch (StGB; Notwehr) und der § 34 StGB (rechtfertigender Notstand) bei den in den Fragen 1.1 bis 5.3 genannten Verfahren?

7.2 In wie vielen Fällen wurde ein Strafverfahren nach diesen Vorschriften eingestellt bzw. erfolgte ein Freispruch unter Berufung auf diese Vorschriften?

7.3 Sind Fälle bekannt, in denen trotz Vorliegens dieser Rechtfertigungsgründe eine Verurteilung ausgesprochen wurde?

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung der Fragen 7.1 bis 7.3 wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 5.3 verwiesen.

8.1 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um Bürgerinnen und Bürger, die aus Zivilcourage handeln, rechtlich zu schützen (bitte auch auf bestehende Programme oder Informationskampagnen zur rechtlichen Aufklärung eingehen)?

8.2 Werden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte geschult, Zivilcourage bei der Bewertung von Fällen besonders zu berücksichtigen?

8.3 Gibt es Unterstützungsangebote für Beschuldigte, die aus Zivilcourage gehandelt haben (z. B. Opferfonds, Rechtsschutz)?

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es existieren keine speziellen Maßnahmen oder Programme zum rechtlichen Schutz von Bürgerinnen und Bürgern, die aus Zivilcourage handeln. Die allgemeinen Regelungen, insbesondere die Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe des Strafgesetzbuches (StGB), namentlich die Vorschriften zur Notwehr und Nothilfe gemäß § 32 StGB und zum rechtfertigenden und entschuldigenden Notstand gemäß §§ 34, 35 StGB, sowie das Recht zur vorläufigen Festnahme nach § 127 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) gewährleisten ausreichenden Schutz – auch und gerade vor unangemessener strafrechtlicher Verfolgung. § 160 Abs. 2 StPO besagt, dass nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln sind. § 160 Abs. 3 StPO besagt, dass sich die Ermittlungen auch auf die Umstände erstrecken, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. Hierunter sind auch Aspekte die Zivilcourage betreffend zu subsumieren.

Die angehenden Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten werden im Verlauf ihrer Ausbildung auch betreffend der Strafprozessordnung unterrichtet. Insofern wird die o. g. Bestimmung des § 160 StPO zur Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung behandelt.

Im Bereich der Bayerischen Polizei existieren verschiedene Angebote bzw. Informationen zur Förderung der Zivilcourage. In diesem Zusammenhang wird auch auf die rechtlichen Gegebenheiten hingewiesen.

Außerdem können Opfern von Gewalttaten Leistungen der Sozialen Entschädigung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Vierzehntes Buch (XIV) gewährt werden.

Dies gilt auch für Personen, die als Nothelfer in rechtlich zulässiger Weise in eine Auseinandersetzung eingegriffen haben und dabei verletzt wurden. Sofern ein Not-

helfer bei einer Gewalttat mit Anschlagscharakter eingreift und hierdurch sein Leben verliert, kommen für die hinterbliebene Familie unter Umständen Leistungen aus dem Bayerischen Opferfonds in Betracht.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.